



Österreichisches Statistisches Zentralamt

Abteilung 1: Bevölkerung

Hintere Zollamsstraße 2b, 1033 Wien, Postfach 1000, Telefon (0222) 711 28,
Fernschreiber 132600, Telefax (0222) 711 28-7728, BTX* 4080*, DVR 0000043

Zahl 19.021/0-1/95

Sachbearbeiter: ASekr. Nitsch
Klappe: 7276

Γ

1

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

L

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19. PS
Datum: 1 1. DEZ. 1995	
Verteilt	12.12.95

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über
Studien an Universitäten (UniStG);
Stellungnahme

21 Schriftbude

Das Österreichische Statistische Zentralamt übermittelt in der Anlage 25 Gleichschriften der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) vom Juni 1995.

Wien, am 6. Dezember 1995

Der Präsident:

Mag. Bader

Anlagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rabibala



Österreichisches Statistisches Zentralamt

Abteilung 1: Bevölkerung

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1033 Wien, Postfach 1000, Telefon (0222) 711 28,
Fernschreiber 132600, Telefax (0222) 711 28-7728, BTX* 4080*, DVR 0000043

Zahl 19.021/0-1/95

Sachbearbeiter: ASekr. Nitsch
Klappe: 7276

Γ

1

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst
Abteilung I/B/5A

Minoritenpl. 5
1014 Wien

L

J

Betr.: GZ 68.242/145-I/B/5A/95
Stellungnahme zum UniStG-Entwurf

Das Österreichische Statistische Zentralamt nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) vom Juni 1995 wie folgt Stellung:

1

Zu § 13: Eine Erstellung der Österreichischen Hochschulstatistik durch das BMWFK widerspricht dem Bundesstatistikgesetz BGBl. 91/1965 (BStG 1965). Die Weitergabe der Daten aus der ZHE an das ÖSTAT sowie die primärstatistischen Erhebungen des ÖSTAT zum Zweck der Erstellung der ha. Hochschulstatistik müssen geregelt sein.

2

Das ÖSTAT schlägt als Ergänzung zu § 13 Absatz 2 vor:

Zusätzlich sind für die Erstellung einer Österreichischen Hochschulstatistik anlässlich der Zulassung (und des Abganges) sowie der Verleihung eines akad. Grades statistische Erhebungen unter Angabe von Matrikelnummer, Universität, Geburtsdatum und Geschlecht zulässig über

Familienstand und Zahl der Geschwister
Vorbildung und bisherige postsekundäre Studien
berufliche Tätigkeit
Bezug von Studienbeihilfe und Stipendien
Beruf der Eltern und deren Stellung im Beruf sowie Schulbildung der Eltern (besser soziale Herkunft?)

3

Das ÖSTAT schlägt als weitere Ergänzung zu § 13 Absatz 2 vor:

Die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben der Studierenden und Absolventen sind geheimzuhalten. Es gelten die (einschlägigen) Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes BGBl. 91/1965.

4

Zu § 13 Absatz 3:

Zusätzlich wäre das Merkmal "Zustelladresse und Adresse am Heimatort" aufzunehmen.

Begründung

zu Punkt 1

- Gemäß § 5 Absatz 1 BStG kann ein Bundesministerium nur insofern Statistiken erstellen, als das Erhebungsmaterial im Rahmen des Geschäftsbetriebes anfällt und die Ergebnisse ausschließlich für den Gebrauch des betreffenden Bundesministeriums bestimmt sind. Statistiken, die der Mitwirkung der Bevölkerung bedürfen, können zudem nur dann durchgeführt werden, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BStG/1965 die gesetzliche Grundlage für diese Statistik bereits gegeben war. Diese Voraussetzungen sind jedoch bei der Erstellung der Österreichischen Hochschulstatistik nicht gegeben:
 - a. Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz stammt vom 15. Juli 1966 (§ 12 normiert die Zulässigkeit statistischer Erhebungen).
 - b. Es handelt sich um keine "Geschäftsstatistik", da die Ergebnisse von über den Geschäftsbetrieb des BMWFK hinausgehender Relevanz sind.

Die Besorgung der Bundesstatistik, die gemäß § 1 BStG "alle statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten, die über die Interessen eines einzelnen Landes hinausgehen und für die Bundesverwaltung von Bedeutung sind", umfaßt, obliegt gemäß § 4 BStG dem Österreichischen Statistischen Zentralamt. Diese Kompetenz muß im UniStG gewahrt bleiben.

- Das ÖSTAT führt derzeit primärstatistische Erhebungen anlässlich der Aufnahme eines Studierenden sowie bei Studienabschluß durch. Die erhobenen Daten werden im ÖSTAT mit den Daten aus der ZHE zusammengeführt und (automationsunterstützt) verarbeitet. Die Ergebnisse werden jährlich in der Publikationsreihe "Beiträge zur österreichischen Statistik" veröffentlicht. Das ÖSTAT erfaßt neben den Universitäten auch den Bereich der Kunsthochschulen und die Fachhochschulstudiengänge. Über den Universitätsbereich stünden, im Vergleich zu den anderen Erhebungsbereichen, weniger Informationen zur Verfügung. Über den "Hochschulsektor" insgesamt stünden keine einheitlichen Daten zur Verfügung.
- Die vom ÖSTAT derzeit erstellten Auswertungen über die soziale und regionale Herkunft, Familienstand und Vorbildung (postsekundär) der Studierenden sowie die regionale Herkunft, Familienstand und Erwerbstätigkeit der Absolventen würden in Zukunft ebenfalls nicht mehr zur Verfügung stehen.
- Die internationalen Organisationen benötigen immer mehr und detailliertere Angaben zum Bildungssystem Österreichs. Gerade Regionaldaten, Vorbildung (Bildungsbiographien), Studiendauer und Studienabschlüsse nehmen in der internationalen Berichtspraxis großen Raum ein. Diese Daten könnten in Zukunft nicht mehr (in der gewünschten Form) geliefert werden. Eine einheitliche Darstellung der 3. Bildungsebene (Hochschulen und hochschulverwandte Lehranstalten) wäre nicht mehr möglich.
- Das ÖSTAT liefert Daten aus der Hochschulstatistik an UNESCO, OECD, EUROSTAT (für EUROSTAT ist ausschließlich das ÖSTAT der Ansprechpartner) und ist aktiv am Bildungsindikatorenprojekt INES der OECD beteiligt. Eine weitere Mitarbeit müßte mangels Datenverfügbarkeit überdacht, jedenfalls eingeschränkt werden.
- Das ÖSTAT betreut darüber hinaus eine Reihe von Benutzern der Hochschulstatistik; unter anderem:
 - Ämter der Landesregierungen
 - Bundesministerien
 - Interessensvertretungen
 - Universitäten und Forschungsinstitute
 - Ausländische Vertretungen, Statistische Ämter
 - Presse

Ein Großteil dieser Anfragen und Sonderauswertungen könnte in Zukunft vom ÖSTAT nicht mehr bearbeitet werden und erginge an das BMWFK oder die einzelne Universität.

zu Punkt 2

Sämtliche benötigten Studien- und Verwaltungsdaten können aus der ZHE gewonnen werden. Die Angabe von Matrikelnummer, Universität, Geburtsdatum und Geschlecht wird für die eindeutige Zuordnung zu den entsprechenden, durch die Primärstatistiken des ÖSTAT erhobenen Daten benötigt.

zu Punkt 3

Auf die gesetzlichen Verpflichtungen ist hinzuweisen. Im Sinne eines kurzen Gesetzestextes ist es ausreichend die Bestimmungen über Auskunftspflicht, Geheimhaltung (bisher AHStG § 12 Absatz 3, BGBl. 177/1966) mit der Formulierung „..einschlägigen Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes BGBl. 91/1965“ zu regeln.

zu Punkt 4

Eine Regionalgliederung der hochschulstatistischen Daten wäre nach § 13 Absatz 3 nicht mehr möglich. Wie schon unter Pkt. 1 ausgeführt, stellt das Merkmal "Adresse am Heimatort" (= regionale Herkunft) einen unverzichtbaren Bestandteil der Hochschulstatistik dar. Die regionale Herkunft der Studierenden wie auch der Absolventen ist national (Demographie, Regionalstatistik, Landesregierungen, Städte) als auch international (Regionalgliederung NUTS) von größter Bedeutung.

Wien, am 6. Dezember 1995

Der Präsident:

Mag. Bader

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rabihade